

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Therapiestall **Mensch und Tier** erleben“. Er hat seinen Sitz in 63303 Dreieich und soll in das Vereinsregister Offenbach am Main eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er das Mototherapeutische Reiten (und alle anderen pädagogischen/therapeutischen Angebote des Therapiestalls) fördert und damit die Förderung der Jugendhilfe und die Erziehung sowie die Hilfe für Behinderte fördert.
2. Zweck ist es, auffälligen, behinderten und nicht behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Kooperation mit dem Therapiestall -Mensch und Tier erleben- durch Förderung ihrer psychomotorischen Fähigkeiten und sonstige geeigneter Maßnahmen bei der Entfaltung und Ausbildung ihrer Persönlichkeit zu helfen.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. durch schriftliche Kündigung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und bis spätestens 30.09. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.

3. durch Ausschluss bei schuldhaften Verstößen gegen diese Satzung (z.B. auch Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung), gegen Beschlüsse des Fördervereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied muss einen Mitgliedsbeitrag an den Förderverein entrichten. Mitgliedshöhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Erlischt eine Mitgliedschaft im Laufe des Jahres nach § 4 Ziff. 1 oder 3, so führt dies nicht zu einer anteiligen Kürzung des Jahresbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihr sind die Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 8 Tagen zu bewahren.

Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als 25 v.H. der Mitglieder eine Einberufung beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ihre Tagesordnung soll die Berichte des/der Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer enthalten.

Jedes Mitglied ist antrags - und stimmberechtigt. Juristische Personen als Mitglied haben eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die mehr ja-als nein Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern und auch die Auflösung des Vereins beschließen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und einen Kassenprüfer. Der zweite Kassenprüfer wird jeweils zur Hälfte der Amtszeit des Vorstandes bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Stellvertretenden Kassenwart/in
 - g) dem/der Stellvertretenden Schriftführer/in
 - h) zwei Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter a) bis d).Genannten.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
4. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

5. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass weitere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben benannt werden, oder dass bei Bedarf die Anzahl der Beisitzer erhöht wird.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. Trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung und/oder Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

§ 10 Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, d.h. die Mitglieder des Vorstands sollen alle 2 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus die vorzeitige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern, Arbeitskreisvorsitzenden und sonstigen Beauftragten vor Ablauf der Amtsperiode zu beschließen und einen Vertreter zu benennen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es das Interesse des Fördervereins erfordert. Ein solcher Beschluss muss einstimmig, ohne die Stimme des Betroffenen, erfolgen, hat sofortige Wirkung und gilt bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Satzungsverstößen mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen vor Ablauf der Amtszeit aussprechen. Dann muss in dieser Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet bei Geschäften nur mit bestehendem Vermögen, Geschäfte werden auf Guthabenbasis geführt.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Janusz-Korczak-Schule e.V. (Finanzamt Langen, Steuernummer 28 250 50680-K01) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Förderverein, ist Langen.

Dreieich, den 27.1.2024

Alejda Kral
Xenia Schwarz
Mathias Herbst
Monika Kausert

J. Gierl
[Signature]